

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Labbeck

Der Kirchenvorstand der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Labbeck hat in seiner Sitzung vom 23.10.1997 die nachstehende Friedhofsordnung beschlossen.

I.

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Aufsicht über den Friedhof

- (1) Der Friedhof steht im Besitz und in Trägerschaft der Katholischen Kirchengemeinde St. Marien Labbeck.
- (2) Die Aufsicht und Verwaltung obliegt dem Kirchenvorstand. Er kann dafür einen Friedhofsaußschuß einsetzen. Dieser besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die vom Kirchenvorstand aus seiner Mitte oder aus anderen Gemeindemitgliedern jedesmal auf 3 Jahre gewählt werden.
- (3) Die Aufsichtsbefugnis der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.

§ 2

Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung der verstorbenen Mitglieder der Kirchengemeinde.
- (2) Mit Erlaubnis des Kirchenvorstandes können auf ihm auch bestattet werden:
 - a) Angehörige anderer Kath. Kirchengemeinden
 - b) Angehörige anderer christlicher Religionsgemeinschaften, die am Ort keinen Friedhof besitzen.
 - c) Angehörige anderen Glaubens sowie Personen, die keiner Glaubensgemeinschaft angehören, wenn ein zu Ihrer Aufnahme verpflichteter Friedhof am Ort nicht vorhanden ist
- (3) Die Bestattung richtet sich nach den bestehenden gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften.

§ 3

Ordnung auf dem Friedhof

Für die Ordnung auf dem Friedhof erläßt der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen, die an geeigneter Stelle auf dem Friedhof bekanntzugeben sind.

§ 4

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gärtner, Steinmetze und andere Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof gewerbliche Arbeiten nur ausführen, wenn sie vom Kirchenvorstand zugelassen sind. Die Zulassung steht im Ermessen des Kirchenvorstandes. Sie kann von der beruflichen Eignung und der schriftlichen Anerkennung der Friedhofsordnung abhängig gemacht werden. Der Kirchenvorstand stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus.

- (2) Die Zulassung ist alljährlich neu zu beantragen.
- (3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, fortgefallen sind sowie der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung oder die Anordnungen des Kirchenvorstandes verstößt.

II.

Grabstätten

§ 5

Allgemeines

- (1) Grabstätten werden nur unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen überlassen. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Die entlang der Friedhofswege angebrachten Einfassungen sind Bestandteil der Friedhofswege. Sie unterliegen daher allein der Errichtung und Unterhaltung durch die Kirchengemeinde.
- (3) Auf dem Friedhof werden vergeben:
 - a) Wahlgräber
 - b) Kindergräber
 - c) Urnengräber

§ 6

Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Gräber, die als Einzelgrab oder zu zweit als Doppelgrab vergeben werden.
- (2) Die einzelne Grabstelle ist 2,50 m lang und 1,20 m breit.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 30 Jahre.
- (4) Bei einer Gruft mit zwei Grabstellen kann das Nutzungsrecht an der Gruft auf die Dauer von 30 Jahren ab Belegung der zweiten Grabstelle verlängert werden.
Die Gebühr hierfür beträgt pro Jahr 1/30 der bei der Verlängerung gültigen Gebühr für ein Doppelgrab.
- (5) Über die Zulassung des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage des Grabes und die Dauer des Nutzungsrechts (Nutzungszeit) anzugeben. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß der Inhalt des Nutzungsrechts sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofsordnung richtet.

§ 7

Benutzung Doppelgräber

In Doppelgräbern dürfen der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder
- c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen.

§ 8

Kindergräber

- (1) Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr können in einem Kindergrab beigesetzt werden.
- (2) Die Grabstelle ist 1,50 m lang und 0,90 m breit.
- (3) Die Ruhezeit beträgt 25 Jahre.
- (4) Entsprechend gilt § 6 Abs. 5.

§ 9
Urnengräber

- (1) Aschenurnen werden beigesetzt in
 - a) Wahlgräbern oder
 - b) Urnehainen.
- (2) In einem Wahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Urnehaine sind Aschgrabstätten, die der Reihe nach belegt werden. Das einzelne Grab hat eine Größe von 0,30 m x 0,30 m. Grabaufbauten sind nicht zulässig.
- (4) Die Ruhezeit beträgt bei einem Wahlgrab 30 Jahre und bei einem Urnengrab 25 Jahre. Nach Ablauf der Ruhezeit wird die Asche an geeigneter Stelle in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Über die Abgabe eines Urnengrabs wird eine Grabnummer ausgehändigt. Im übrigen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.

III.
Gemeinsame Bestimmungen

§ 10
Behandlungen der Erbbegräbnisse führen Rechts

Nutzungsrechte, welche aufgrund früherer Friedhofsordnungen oder sonstiger alter Rechte überlassen worden sind, werden mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung nicht berührt.

§ 11
Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Gräbern und Grabgewölben ist verboten.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe dürfen nicht weiter belegt werden.

§ 12
Belegung, Wiederbelegung und Graböffnung

- (1) In einem Grab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter von unter einem Jahr in einem Sarge beizusetzen.
- (2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten dürfen die Gräber nicht wiederbelegt werden.
- (3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung einzelne Sarg- oder verweste Leichenteile gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen.
- (4) Eine Leiche auszugraben oder ein Grab zu öffnen ist, abgesehen von der richterlichen Leichenschau, nur mit Genehmigung des Kirchengvorstandes und der zuständigen Ordnungsbehörde zulässig.

§ 13
Särge und Urnen

- (1) Die Särge sollen im allgemeinen nicht länger als 2 m und die Kopfenenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Särge für Kindergräber sollen Maße haben, die ihre Einsenkung in die Kindergräber, deren Größe aus § 6 Abs.2 zu entnehmen ist, ohne Schwierigkeiten ermöglichen.

- (2) Die Särge müssen gegen das Ausfließen von Leichenwasser gesichert und genügend fest gearbeitet sein. Die Verwendung von Särgen, die in der Erde nicht verfallen, ist nicht statthaft. Das gilt auch für die Ausstattungen der Särge und für die Umhüllungen der Leiche. Die Friedhofsverwaltung muß Särge und Ausstattungen von Särgen sowie Leichenumhüllungen, die dieser Vorschrift nicht entsprechen, zurückweisen.
- (3) Die Beerdigung muß in dem Sarg geschehen, der für die Überführung verwendet wurde.
- (4) Särge sind in einer Tiefe von 0,90 m, Aschenurnen in einer Tiefe von 0,70 m beizusetzen.

§ 14

Nummernschilder, Register, Verzeichnisse und Pläne

- (1) Über alle auf dem Friedhof vorgenommenen Beerdigungen führt die Friedhofsverwaltung in zeitlicher Reihenfolge ein Register (Beerdigungsregister). Es enthält mindestens folgende Angaben:
laufende Nummer, Bezeichnung des Grabes, Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung führt außerdem Verzeichnisse über sämtliche Grabstätten und zwar getrennt nach Wahl-, Kinder- und Urnenhaingräbern. Darin werden die Grabstätten nach Feld, Reihe und Nummer, ferner Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort und Beerdigungstag des (der) Verstorbenen eingetragen, überdies Name und Anschrift des Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten vermerkt. Wenn der (die) Verstorbene an einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz vom 18. Juli 1961, Bundesgesetzblatt Teil I S. 1012) verstorben ist, muß auch die Krankheit und Todesursache angegeben werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat für den Friedhof zeichnerische Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplätze) anzulegen und laufend zu ergänzen.

§ 15

Herrichtung und Instandhaltung

- (1) Wahlgräber und Kindergräber sind binnen sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen, binnen weiteren vier Monaten mit einer winterfesten Bepflanzung ordnungsgemäß herzurichten und bis zum Ablauf der Ruhezeit laufend instandzuhalten.
- (2) Kränze, Grabsträuße und Gestecke sind vom Verpflichteten selbst zu entsorgen.
- (3) Unterbleibt die Herrichtung oder wird die Instandhaltung vernachlässigt, so kann der Kirchenvorstand den Verpflichteten dazu anhalten.
- (4) Kommt der Verpflichtete wiederholten Aufforderungen nicht nach, so können die Gräber abgeräumt und eingeebnet werden, wenn diese Maßnahmen unter Fristsetzung schriftlich angedroht worden sind. Wahlgräber fallen unter Wahrung der Ruhefristen an die Kirchengemeinde zurück.
- (5) Sind die Verpflichteten nicht zu ermitteln, so genügt eine einmalige befristete öffentliche Aufforderung; in diesem Fall können die Aufforderungen nach Abs. 3 und 4 miteinander verbunden werden.
- (6) Für Schäden, die durch Wild, herrenlose Tiere u.a. angerichtet werden, kommt die Kirchengemeinde nicht auf.

§ 16

Genehmigungspflicht für Grabmale und sonstige Anlagen

- (1) Das Aufstellen sowie jedes Verändern der Grabmale und der damit zusammenhängenden baulichen und gärtnerischen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Der Kirchenvorstand kann dazu Gutachten anerkannter Fachkräfte einholen.

Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, woran das christliche Empfinden und Bewußt sein Anstoß nehmen könnte.

- (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift sowie über die Fundamentierung der Anlage einzuholen.
- (3) Grabeinfassungen sind nicht vorgesehen und können daher auch nicht genehmigt werden.
- (4) Grabmale und Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung aufgestellt oder verändert werden, können auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernt werden, falls die Genehmigung nach Abs. 1 nachträglich nicht erteilt werden kann und der Nutzungsberechtigte der schriftlichen Aufforderung zur Entfernung innerhalb eines Monats nicht nachgekommen ist.
- (5) Wegen der Standfestigkeit der Grabsteine ist bei der Aufstellung stets eine Verdübelung vorzusehen, damit eine verkehrssichere Aufstellung gewährleistet ist.

§ 17

Unterhaltung der Grabmale und des Grabzubehörs

- (1) Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Unterhaltung und Sicherung des Grabmals und des Grabzubehörs verpflichtet.
- (2) Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat der Nutzungsberechtigte für jeden entstehenden Schaden aufzukommen. Die Sicherung, Änderung und gegebenenfalls Entfernung der Anlage kann auf seine Kosten veranlaßt werden. Wird die Kirchengemeinde von geschädigten Friedhofsbesuchern in Anspruch genommen, sind die Grabstelleninhaber und die Steinmetze verpflichtet, die Kirchengemeinde freizustellen, wenn die Schäden auf die Nichtbeachtung der Bestimmungen zurückzuführen sind.

§ 18

Verwendung alter Grabmale

Bei Ablauf der Nutzungszeit werden die Berechtigten schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung darauf hingewiesen, daß Grabmal und Grabzubehör nach einer Frist von 3 Monaten beseitigt werden. Ersatzansprüche können gegen die Kirchengemeinde hieraus nicht hergeleitet werden.

§ 19

Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist bei der Friedhofsverwaltung - Pfarramt - unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles und, wenn die Bestattung vor der Eintragung des Sterbefalles erfolgen soll, des Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde, ohne die eine Beerdigung nicht vorgenommen werden darf, anzumelden. Bei der Beisetzung von Urnen tritt an die Stelle des Beerdigungserlaubnisscheines die Bescheinigung über die Einäscherung. Für die Anmeldung der kirchlichen Bestattung siehe § 20.
- (2) Den Zeitpunkt für die Bestattung legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarrer fest. Dabei sind die ordnungsbehördlichen Bestimmungen über den frühest- und spätestmöglichen Termin für die Bestattung zu beachten.

§ 20

Die katholisch kirchliche Bestattung

- (1) Die katholisch kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die der zuständige Pfarrer leitet. Sie ist unbeschadet des § 19 bei diesem anzumelden.

- (2) Die Amtsausübung ortsfremder Pfarrer auf dem Friedhof bedarf der Zustimmung des Vorsitzenden des Kirchenvorstandes.

§ 21

Andere Bestattungsfeiern sowie Reden von Laien und Kranzniederlegungen

- (1) Für Bestattungsfeiern durch Geistliche anderer christlicher Kirchen kann der Kirchenvorstand besondere Bestimmungen treffen.
- (2) Zu Ansprachen von Vertretern anderer Religionsgemeinschaften, von Vertretern von Weltanschauungsgemeinschaften sowie von Laien, bedarf es der schriftlichen Genehmigung des Kirchenvorstandes. Die Genehmigung ist dem Friedhofsverwalter rechtzeitig vor der Bestattungsfeier vorzulegen.
- (3) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluß der Bestattungsfeier niedergelegt werden.
- (4) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können die Schleifen entfernt werden.

§ 22

Musikalische Darbietungen bei der Bestattung und andere Feierlichkeiten

- (1) Für musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern auf dem Friedhof ist rechtzeitig vorher die Genehmigung des Kirchenvorstandes einzuholen.
- (2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig vorher einzuholenden Genehmigung des Kirchenvorstandes.

§ 23

Stille Bestattungen

Urnen dürfen, wenn keine Feier stattfindet, nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Kirchenvorstandes beigesetzt werden. Das gilt auch für stille Bestattungen.

§ 24

Zuwiderhandlungen

Wer den Bestimmungen der §§ 21 und 22 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Kirchenvorstandes zum Verlassen des Friedhofes veranlaßt, ggfs. durch den Kirchenvorstand wegen Hausfriedensbruch zur Anzeige gebracht werden.

III.

Schlußbestimmung

§ 25

Kriegsgräber

Für Kriegsgräber wird auf die besonderen gesetzlichen Bestimmungen verwiesen.

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann der Kirchenvorstand besondere Vorschriften erlassen.

§ 27
Gebühren

Die Friedhofsgebühren werden nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Friedhofsgebührenordnung erhoben.

§ 28
Zwangmaßnahmen

Verwaltungsakte, die auf Vornahme, Duldung und Unterlassung einer Handlung gerichtet sind, können mit Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Vw.VG.NW) durchgesetzt werden, wenn sie unanfechtbar sind oder die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung entfällt. Die Androhung des Zwangsmittels muß zugestellt werden.

§ 29
Bekanntmachungen

- (1) Die nach dieser Friedhofsordnung erforderliche öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch Aushang an der Tafel für kirchenamtliche Bekanntmachungen. Der Aushang erfolgt auf die Dauer von 2 Wochen. In allen Gottesdiensten eines Sonntages, die dem Aushang vorausgehen, wird auf diese Bekanntmachung hingewiesen. Ein Hinweis auf das Datum der Satzung und auf den befristeten Aushang an der Bekanntmachungstafel erfolgt in der Rheinischen Post.
- (2) Die jeweils geltende Fassung der Friedhofsordnung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrbüro aus.

§ 30
Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle Änderungen hierzu sind gemäß § 29 öffentlich bekanntzugeben.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Beginn und Ende des Aushanges sollen auf der Friedhofsordnung vermerkt werden.
- (3) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten sämtliche bisher erlassenen Bestimmungen über das Friedhowswesen der Kath. Kirchengemeinde außer Kraft.

Sonsbeck-Labbeck, 23.10.1997

Der Kirchenvorstand



W. Neunig

stellv. Vorsitzender

M. Schüssler

Mitglied

Gerh. Foote

Mitglied